

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6543 —

Entwurf eines dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz **über den Auswärtigen Dienst (Begleitgesetz Auswärtiger Dienst — BGAD)**

A. Problem

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) sind ergänzende Regelungen im allgemeinen Dienst- und Besoldungsrecht erforderlich. Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Dienst- und Besoldungsrechts sollen diese Sachverhalte weiterhin in den allgemeinen Gesetzen geregelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die dort notwendigen Änderungen und Ergänzungen vor.

B. Lösung

Im Bundesbeamtengesetz wird klargestellt, daß der zusätzliche Urlaub der ins Ausland entsandten Beamten des Auswärtigen Dienstes aufgrund des § 18 GAD durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen geregelt wird.

Im Bundesbesoldungsgesetz sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

1. Im Auslandszuschlag des Auswärtigen Dienstes werden künftig die berufstypischen Mehrbelastungen und die besondere Situation der Ehegatten im Auswärtigen Dienst berücksichtigt. Ermächtigung des Bundesministers des Auswärtigen, dies im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und des Bundesministers der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln.

2. Alle im Ausland tätigen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 erhalten den Auslandszuschlag der Besoldungsgruppen A 7/A 8.
3. Kaufkraftabschläge bei der Regelung des Kaufkraftausgleichs werden grundsätzlich beibehalten; nur bestimmte Sonderfälle bleiben ausgenommen. Ermächtigung des Bundesministers des Auswärtigen, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu regeln.
4. Die Mieteigenanteile der Bediensteten im Ausland werden durch Einführung von Obergrenzen weitgehend auf die durchschnittlichen Aufwendungen für Wohnzwecke im Inland begrenzt.
5. Kanzlern an besonders großen Botschaften wird eine Zulage gewährt.
6. Dem Auswärtigen Amt wird im Interesse eines zügigen und sachnahen Verfahrens die Federführung für die Regelung des Kaufkraftausgleichs und durch Rechtsverordnung der Bundesregierung die Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags übertragen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion
DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Seitens der Fraktion der SPD ist vor allem beantragt worden, den Ehegatten der Bediensteten einen eigenen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung zuzubilligen.

D. Kosten

13,7 Mio. DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes ohne Verordnungsermächtigung, deren Kosten bis zu 11,3 Mio. DM betragen. 7,6 Mio. DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung ohne Verordnungsermächtigung. Die Kosten belaufen sich hier auf bis zu 3,8 Mio. DM.

Nachrichtlich:

Kosten infolge des GAD:

7,8 Mio. DM im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes mit nachgeordnetem Bereich, 1,0 Mio. DM im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung. Die Kosten sind in der mittelfristigen Finanzplanung nicht enthalten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache
11/6543 – in der aus nachstehender Zusammenstellung ersichtli-
chen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Mai 1990

Bernrath	Dr. Kappes	Richter	Such
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes
zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst
(Begleitgesetz Auswärtiger Dienst – BGAD)
– Drucksache 11/6543 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines dienst- und besoldungsrechtlichen
Begleitgesetzes
zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst
(Begleitgesetz Auswärtiger Dienst – BGAD)**

**Entwurf eines dienst- und besoldungsrechtlichen
Begleitgesetzes
zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst
(Begleitgesetz Auswärtiger Dienst – BGAD)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats
das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

1. unverändert

„Die Erteilung zusätzlichen Urlaubs an ins Ausland entsandte Beamte des Auswärtigen Dienstes wird in § 18 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst geregelt.“

2. Nach § 190 wird folgender § 190 a eingefügt:

2. unverändert

„§ 190 a

Für Beamte des Auswärtigen Dienstes gilt dieses Gesetz, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Kaufkraftausgleich

Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist *eine Verminderung* der Kaufkraft der Deutschen Mark gegenüber der Kaufkraft der fremden Währung durch einen Zuschlag (Kaufkraftausgleich) auszugleichen. Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt; der Kaufkraftausgleich für Beamte, Richter und Soldaten im Ausland wird vom Auswärtigen Amt nach Maßgabe des § 54 geregelt.“

2. In § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn können bei Beamten des Auswärtigen Dienstes gleichgestellt werden

1. Tätigkeiten nach Absatz 3 Nr. 1, 2, 6 oder 7,
2. Tätigkeiten im Dienst von in- und ausländischen Einrichtungen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist,

soweit sie für die Aufgabenerfüllung im Auswärtigen Dienst förderlich sind. Die Entscheidung trifft das Auswärtige Amt.“

3. In § 53 Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

4. In § 54

a) erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

„§ 7 gilt mit der Maßgabe, daß der Kaufkraftausgleich vom Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen, hinsichtlich der Bundeswehrdienstorte im Ausland auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung, geregelt wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden der Berechnung des Kaufkraftausgleichs von Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert zugrunde gelegt.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Kaufkraftausgleich

Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über **die** Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist **ein Unterschied zwischen** der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der **Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge** auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt; der Kaufkraftausgleich für Beamte, Richter und Soldaten im Ausland wird vom Auswärtigen Amt nach Maßgabe des § 54 geregelt.“

2. entfällt

3. unverändert

4. In § 54

a) unverändert

b) unverändert

c) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abschläge werden nicht erhoben

1. auf den Zuschlag gemäß § 55 Abs. 7 sowie auf jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumszuwendungen,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. während einer Reise ins Inland, zu der ein Fahrkostenzuschuß gewährt wird.

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.“

5. In § 55

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „VIa bis e“ durch die Worte „VIa bis VIh“ und in Satz 2 die Worte „Absätze 2 bis 4“ durch die Worte „Absätze 2 bis 5“ ersetzt;

- b) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beamte, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlags nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VI f bis VI h. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VI d oder VI e, der sich um die Differenz der Anlagen VI h und VI c erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Tabelle VI g.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge an zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder als Berater für polizeiliche Aufgaben bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben oder als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden;“

- c) werden die bisherigen Absätze 5 und 6 Absätze 6 und 7;
- d) wird in dem neuen Absatz 6 Satz 1 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dienstorte den Stufen des Auslandszuschlags zuzuteilen;“.

6. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils der Klammerhinweis „(Anlage VI f)“ durch den Klammerhinweis „(Anlage VI i)“ ersetzt.

5. In § 55

- a) unverändert

- b) wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Beamte, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten anstelle des Auslandszuschlags nach den Anlagen VIa bis VIc den Auslandszuschlag nach den Anlagen VI f bis VI h. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 vorliegen, erhalten sie den Auslandszuschlag nach Anlage VI d oder VI e, der sich um die Differenz der Anlagen VI h und VI c erhöht. Gilt für beide Ehegatten das Gesetz über den Auswärtigen Dienst, so erhalten sie den Auslandszuschlag nach der Tabelle VI g.

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß verheirateten Beamten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst) ein um bis zu 5 % der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.

Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Beamte, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge als Berater für polizeiliche Aufgaben bei einer ausländischen Regierung, sowie für Soldaten, die im Ausland unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge in integrierten militärischen Stäben oder als Berater bei einer ausländischen Regierung verwendet werden;“

- c) unverändert

- d) unverändert

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<p>7. In § 57 Abs. 1 erhält Satz 3 die folgende Fassung:</p> <p>„Beträgt die Mieteigenbelastung</p> <p>1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als zwanzig vom Hundert,</p> <p>2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als zweiundzwanzig vom Hundert</p> <p>der Bezüge nach Satz 1, so wird der volle Mehrbetrag als Mietzuschuß erstattet.“</p>	7. unverändert
8. § 58 wird gestrichen.	8. unverändert
9. a) Der bisherige § 58 a wird § 58. b) Im neuen § 58 Abs. 1 werden die Worte „§§ 52 bis 58“ durch die Worte „§§ 52 bis 57“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 59 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.	10. entfällt
11. In Anlage I wird folgende Nummer 13b eingefügt:	11. In Anlage I wird folgende Nummer 13b eingefügt:
<p>„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 <i>kann</i> während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage <i>bis zu 20</i> vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 <i>gewährt werden.</i>“</p>	<p>„13b. Zulage für Kanzler an großen Botschaften Beamten des Auswärtigen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 wird während der Dauer ihrer Verwendung als Kanzler an Auslandsvertretungen, deren Leiter nach der Besoldungsgruppe B 9 eingestuft ist, oder wenn sie die Geschäfte des inneren Dienstes mehrerer Vertretungen leiten (Verwaltungsgemeinschaft), eine Zulage in Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 <i>gewährt.</i>“</p>
12. In den Anlagen VIa bis VIe werden die Spalten A 1 bis A 4 und A 5 bis A 6 sowie die Worte „A 7 bis A 8“ gestrichen und durch die Worte „A 1 bis A 8“ ersetzt.	12. unverändert
13. Nach der Anlage VIe werden die Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes eingefügt.	13. unverändert
14. Die bisherige Anlage VI f wird Anlage VI i.	14. unverändert

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Erhält ein Beamter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes während eines Heimaturlaubs Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes, so bestimmen sich seine Bezüge bis zum Abschluß des Heimaturlaubs weiterhin nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Berlin-Klausel**

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5**Artikel 5****Inkrafttreten**

unverändert

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Entwurf

Anlage 1
(Anlage VI f BBesG)**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 666	1 918	2 170	2 422	2 674	2 926	3 178	3 430	3 682	3 934	4 186	4 438
A 9	1 937	2 209	2 480	2 752	3 023	3 295	3 566	3 837	4 109	4 380	4 652	4 923
A 10	2 189	2 470	2 751	3 033	3 314	3 595	3 876	4 157	4 438	4 720	5 001	5 282
A 11	2 405	2 701	2 997	3 294	3 590	3 886	4 183	4 479	4 775	5 072	5 368	5 664
A 12	2 671	2 985	3 298	3 612	3 926	4 239	4 553	4 867	5 180	5 494	5 808	6 121
A 13	2 941	3 267	3 594	3 920	4 247	4 574	4 900	5 227	5 554	5 880	6 207	6 533
A 14	3 209	3 547	3 884	4 222	4 559	4 897	5 234	5 571	5 909	6 246	6 584	6 921
A 15	3 591	3 958	4 325	4 691	5 058	5 424	5 791	6 158	6 524	6 891	7 258	7 624
A 16 bis B 2	3 858	4 247	4 635	5 023	5 411	5 800	6 188	6 576	6 964	7 353	7 741	8 129
B 3 bis B 4	3 934	4 345	4 756	5 167	5 578	5 989	6 400	6 811	7 222	7 633	8 044	8 455
B 5 bis B 7	4 417	4 870	5 323	5 777	6 230	6 683	7 136	7 589	8 042	8 495	8 949	
B 8 und höher	4 851	5 368	5 885	6 402	6 919	7 436	7 953	8 470	8 987	9 504		

Anlage 2
(Anlage VI g BBesG)**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 221	1 425	1 629	1 833	2 037	2 241	2 445	2 649	2 853	3 057	3 261	3 465
A 9	1 429	1 649	1 868	2 088	2 307	2 526	2 746	2 965	3 185	3 404	3 623	3 843
A 10	1 617	1 845	2 072	2 300	2 527	2 755	2 983	3 210	3 438	3 666	3 893	4 121
A 11	1 774	2 033	2 254	2 494	2 734	2 974	3 214	3 454	3 694	3 934	4 174	4 414
A 12	1 974	2 227	2 480	2 734	2 987	3 241	3 494	3 747	4 001	4 254	4 507	4 761
A 13	2 172	2 436	2 701	2 966	3 231	3 495	3 760	4 025	4 289	4 554	4 819	5 084
A 14	2 371	2 644	2 917	3 190	3 463	3 736	4 009	4 282	4 555	4 828	5 101	5 374
A 15	2 651	2 948	3 245	3 541	3 838	4 135	4 431	4 728	5 025	5 321	5 618	5 915
A 16 bis B 2	2 839	3 153	3 467	3 782	4 096	4 410	4 724	5 038	5 352	5 666	5 981	6 295
B 3 bis B 4	2 872	3 204	3 537	3 870	4 202	4 535	4 868	5 200	5 533	5 866	6 199	6 531
B 5 bis B 7	3 204	3 571	3 938	4 304	4 671	5 038	5 404	5 771	6 138	6 504	6 871	
B 8 und höher	3 492	3 910	4 328	4 746	5 165	5 583	6 001	6 419	6 837	7 255		

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1
(Anlage VI f BBesG)**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 425	1 664	1 904	2 144	2 384	2 624	2 864	3 104	3 344	3 584	3 824	4 064
A 9	1 667	1 925	2 184	2 442	2 701	2 959	3 218	3 476	3 735	3 993	4 252	4 510
A 10	1 885	2 153	2 421	2 688	2 956	3 224	3 492	3 760	4 027	4 295	4 563	4 831
A 11	2 068	2 350	2 633	2 915	3 197	3 479	3 761	4 044	4 326	4 608	4 890	5 172
A 12	2 300	2 598	2 897	3 196	3 494	3 793	4 092	4 390	4 689	4 988	5 287	5 585
A 13	2 529	2 841	3 152	3 463	3 774	4 085	4 396	4 707	5 018	5 329	5 640	5 951
A 14	2 762	3 083	3 404	3 726	4 047	4 369	4 690	5 011	5 333	5 654	5 975	6 297
A 15	3 087	3 437	3 786	4 135	4 484	4 833	5 183	5 532	5 881	6 230	6 579	6 928
A 16 bis B 2	3 304	3 674	4 043	4 413	4 783	5 153	5 523	5 892	6 262	6 632	7 002	7 371
B 3 bis B 4	3 337	3 729	4 120	4 512	4 903	5 294	5 686	6 077	6 469	6 860	7 251	7 643
B 5 bis B 7	3 721	4 152	4 584	5 015	5 447	5 879	6 310	6 742	7 173	7 605	8 036	
B 8 und höher . . .	4 050	4 543	5 035	5 527	6 020	6 512	7 004	7 497	7 989	8 482		

Anlage 2
(Anlage VI g BBesG)**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)**
(Monatsbeträge in DM)

unverändert

Anlage 3
(Anlage VI h BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 024	1 192	1 360	1 527	1 695	1 863	2 031	2 199	2 367	2 535	2 703	2 871
A 9	1 195	1 377	1 558	1 739	1 921	2 102	2 283	2 465	2 646	2 827	3 008	3 190
A 10	1 353	1 541	1 728	1 916	2 103	2 291	2 478	2 665	2 853	3 040	3 228	3 415
A 11	1 485	1 683	1 880	2 078	2 276	2 474	2 671	2 869	3 067	3 265	3 462	3 660
A 12	1 651	1 860	2 070	2 279	2 488	2 697	2 906	3 115	3 324	3 533	3 742	3 951
A 13	1 817	2 035	2 252	2 469	2 687	2 904	3 121	3 339	3 557	3 773	3 991	4 208
A 14	1 985	2 209	2 434	2 658	2 883	3 108	3 332	3 557	3 781	4 006	4 230	4 455
A 15	2 220	2 464	2 708	2 952	3 196	3 440	3 685	3 929	4 173	4 417	4 661	4 905
A 16 bis B 2	2 379	2 637	2 896	3 154	3 413	3 671	3 930	4 188	4 447	4 705	4 964	4 993
B 3 bis B 4	2 409	2 683	2 957	3 231	3 505	3 779	4 053	4 327	4 601	4 875	5 149	5 423
B 5 bis B 7	2 692	2 985	3 296	3 598	3 900	4 201	4 503	4 805	5 107	5 409	5 710	
B 8 und höher . . .	2 939	3 284	3 629	3 974	4 319	4 664	5 009	5 354	5 699	6 044		

Anlage 3
(Anlage VI h BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

unverändert

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Dr. Kappes, Richter und Such

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/6543 wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Verteidigungsausschuß, den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß, an diesen auch zur Beratung gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen. Zugleich wurde dem Innenausschuß das Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD) — Drucksache 11/6547 — zur Mitberatung überwiesen.

2. Die mitberatenden Ausschüsse haben folgende Stellungnahme abgegeben:

a) Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 25. April 1990 empfohlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß in Artikel 1, Ziffer 5 b, in der drittletzten Zeile die Worte „in integrierten Stäben“ durch die Worte „bei integrierten Stäben“ ersetzt werden.

Der Beschluß zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN gefaßt. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wurde einstimmig bei einer Enthaltung von seiten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

b) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Haushaltsausschuß hat ferner mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion der SPD abzulehnen, der folgenden Inhalt hatte:

„Änderungsantrag Nummer 2 zu Artikel 2 Ziffer 5 des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes über den Auswärtigen Dienst (Drucksache 11/6543)

1. Der Buchstabe b Satz 3 wird gestrichen.

2. Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„Ehepartnern und Ehepartnerinnen der Bediensteten wird, wenn sie mit diesen am ausländischen Dienort zusammen wohnen, für entgangene Berufschancen, als Ausgleich für die Belastungen des Auslandsaufenthaltes und für die Mitwirkung an dienstlichen Aufgaben ein Ehepartnerzuschlag gewährt. Dieser Zuschlag beträgt 15 v. H. der Dienstbezüge im Ausland und wird mindestens nach

der Besoldungsgruppe A 9 (12), höchstens nach der Besoldungsgruppe A 16 (12), bemessen. Bei Berufs- und Erwerbstätigkeit des Ehepartners am Dienort kann der Zuschlag bis zu 90 v. H. gekürzt werden. Bei Rückversetzung ins Inland wird der im Ausland zuletzt gewährte Ehepartnerzuschlag bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit weitergezahlt, höchstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten.“

3. Der bisherige Satz 4 des Buchstaben b wird als Absatz 7 eingefügt und die darin bisher enthaltenen Worte „Die Sätze 1 bis 3“ werden ersetzt durch „Die Absätze 5 und 6“.

Der Haushaltsausschuß hat ferner einvernehmlich gemäß § 96 der Geschäftsordnung die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs mit der Haushaltslage des Bundes unter dem Vorbehalt festgestellt, daß der federführende Innenausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

c) Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 dem Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 2 Ziffer 7 BGAD einstimmig zugestimmt, der folgenden Wortlaut hatte:

„Änderungsantrag zu Artikel 2 Ziffer 7 BGAD

Die Bestimmung erhält die in § 11, 1 GAD (Entwurf der Fraktion der SPD) vorgesehene Fassung:

Die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes erhalten einen Zuschuß zu den Kosten ihrer Wohnung, die ihren Aufgaben, ihren Familien und den örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Der von ihnen aus eigenen Mitteln zu bestreitende Anteil der Wohnkosten soll die durchschnittlichen Aufwendungen für Wohnzwecke im Inland nicht übersteigen. Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs regelt der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

Ferner hat der Auswärtige Ausschuß in dem ihm vorliegenden Änderungsantrag in der Stellungnahme des Verteidigungsausschusses vom 25. April 1990 zu Artikel I Ziffer 5 b die Änderungen des Textes „bei integrierten Stäben“ übernommen.

Bei der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 2) bittet er, die Fassung des § 7 „Kaufkraftausgleich“ entsprechend dem Text in Drucksache 11/6543 zu berücksichtigen.

Der Auswärtige Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion der SPD empfohlen, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der angeführten Änderungen zuzustimmen.

- d) Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9., 16. und 18. Mai 1990 beraten. Den Sitzungen waren zwei Berichterstattergespräche vorausgegangen, an denen die Berichterstatter des Innenausschusses und des Auswärtigen Ausschusses teilgenommen haben.

Die Fraktion der SPD hat im Zuge der Beratungen drei Anträge gestellt, von denen zwei bereits in den Voten des Haushalts- und des Auswärtigen Ausschusses zitiert worden sind. Der dritte Antrag lautet:

„Änderungsantrag zu Artikel 2, Ziffer 4 a BGAD

Die Bestimmung wird wie folgt geändert:

In dem zu ändernden § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Einvernehmen“ jeweils durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

Der Ausschuß hat diese Anträge mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und DIE GRÜNEN abgelehnt.

In der Sitzung vom 16. Mai 1990 hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf unter dem Vorbehalt noch ausstehender mitberatender Stellungnahmen in der durch Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP modifizierten Fassung bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN einstimmig zugestimmt. Diese Änderungsanträge hatten folgenden Wortlaut:

„Änderungsanträge zum Begleitgesetz

1. In Artikel 2 Nummer 1

- a) werden in Ziffer 1 die Worte

„durch einen Zuschlag“

ersetzt durch die Worte

„durch Zu- oder Abschläge“.

- b) Artikel 2 Nummer 4 wird durch folgenden Buchstaben c ergänzt:

In § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„3) Abschläge werden nicht erhoben

1. auf den Zuschlag gemäß § 55 Absatz 7 *) sowie auf jährliche Sonderzuwendungen, vermögenswirksame Leistungen und Jubiläumszuwendungen,
2. während einer Reise ins Inland, zu der ein Fahrtkostenzuschuß gewährt wird.

Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen zu regeln.“

2. In Artikel 2 Nummer 5 b

- a) In § 55 Abs. 5 wird nach den Worten „den Auslandszuschlag nach der Tabelle VIg“ folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„Der Bundesminister des Auswärtigen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit BMI und BMF durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß verheirateten Beamten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten (§ 29 GAD) ein um bis zu 5 % der Dienstbezüge im Ausland erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Er kann dabei bestimmen, ob und inwieweit Erwerbseinkommen des Ehegatten berücksichtigt wird.“

- b) werden die Worte „Die Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Die Sätze 1 bis 5“ ersetzt.

3. Die Anlage I (Anlage VI f BBesG) wird durch die Anlage I neu ersetzt.

*) bisheriger Absatz 6 („Zitterprämie“)

neue Tabelle VI f
(ab 1. Januar 1990)

Auslandszuschlag

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 425	1 664	1 904	2 144	2 384	2 624	2 864	3 104	3 344	3 584	3 824	4 064
A 9	1 667	1 925	2 184	2 442	2 701	2 959	3 218	3 476	3 735	3 993	4 252	4 510
A 10	1 885	2 153	2 421	2 688	2 956	3 224	3 492	3 760	4 027	4 295	4 563	4 831
A 11	2 068	2 350	2 633	2 915	3 197	3 479	3 761	4 044	4 326	4 608	4 890	5 172
A 12	2 300	2 598	2 897	3 196	3 494	3 793	4 092	4 390	4 689	4 988	5 287	5 585
A 13	2 529	2 841	3 152	3 463	3 774	4 085	4 396	4 707	5 018	5 329	5 640	5 951
A 14	2 762	3 083	3 404	3 726	4 047	4 369	4 690	5 011	5 333	5 654	5 975	6 297
A 15	3 087	3 437	3 786	4 135	4 484	4 833	5 183	5 532	5 881	6 230	6 579	6 928
A 16 bis B 2	3 304	3 674	4 043	4 413	4 783	5 153	5 523	5 892	6 262	6 632	7 002	7 371
B 3 bis B 4	3 337	3 729	4 120	4 512	4 903	5 294	5 686	6 077	6 469	6 860	7 251	7 643
B 5 bis B 7	3 721	4 152	4 584	5 015	5 447	5 879	6 310	6 742	7 173	7 605	8 036	
B 8 und höher . . .	4 050	4 543	5 035	5 527	6 020	6 512	7 004	7 497	7 989	8 482		

In seiner Sitzung vom 18. Mai 1990 hat der Ausschuß dazu seine Beratungen noch einmal aufgenommen und weiteren, zumeist redaktionellen Änderungen zugestimmt, die z. T. auf die Stellungnahme des Bundesrates reagieren. Es handelt sich um die Streichung von Artikel 2 Nr. 2; die Streichung der Worte „an zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder“ in Artikel 2 Nr. 5b; die Streichung von Artikel 2 Nr. 10, wo der negative Kaufkraftausgleich für Dienstanfänger und Anwärter nunmehr erhalten bleibt; um Artikel 2 Nr. 11, wo den Kanzlern an großen Botschaften eine Zulage in Höhe von 15 v. H. des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 während der Dauer ihrer Verwendung gewährt wird. In Artikel 2 Nr. 1 schließlich war die derzeit geltende Fassung redaktionell wieder aufzunehmen, da der negative Kaufkraftausgleich nicht, wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung zunächst vorgesehen, weggefallen ist.

II. Zur Begründung

1. Der Ausschuß ist dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/6543 gefolgt und hat ihn in wenigen Punkten, die Gegenstand der Diskussion in den Beratungen waren, geändert. Dazu gehört im wesentlichen einmal der Kaufkraftausgleich, dessen Wegfall als Abschlag zunächst vorgesehen war; der Ausschuß hat ihn aus Gründen der Gerechtigkeit nach beiden Seiten neu geregelt. Grundsätzlich bleibt es beim negativen Kaufkraftausgleich; bei bestimmten Sonderleistungen werden allerdings keine Abschläge erhoben. Das Nähere kann der Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch

Rechtsverordnung regeln; die entsprechende Ermächtigung spricht das Gesetz aus.

Eine weitere Ermächtigung erlaubt dem Bundesminister des Auswärtigen zu bestimmen, daß verheirateten Beamten zum Ausgleich der besonderen, mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten ein um bis zu 5% der Dienstbezüge erhöhter Auslandszuschlag gewährt wird. Der Ausschuß hat im Zuge seiner Beratungen sichergestellt, daß dabei die Erwerbssituation des Ehegatten grundsätzlich berücksichtigt wird. Allerdings wird ein Kleinst Einkommen nicht im Wege der Anrechnung berücksichtigt. Diese Ehegattenzulage beruht nicht zuletzt auf der Annahme des Ausschusses, die besonders seitens der Fraktion der FDP herausgestellt worden ist, daß das Wesen des Auswärtigen Dienstes und die durch ihn hervorgerufenen Belastungen einfach nicht mit anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes verglichen werden können. Nach Auffassung des Ausschusses ist damit, was die Bundesregierung bestätigt hat, auch die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts nicht gefährdet.

Der Ausschuß hat weiter beschlossen, daß alle im Ausland tätigen Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 den Auslandszuschlag der Besoldungsgruppen A 7/A 8 erhalten sollen. Die Mieteigenanteile der Bediensteten im Ausland sollen durch Einführung von Obergrenzen weitgehend auf die durchschnittliche Aufwendung für Wohnzwecke im Inland begrenzt werden. Kanzlern an besonders großen Botschaften soll eine Zulage gewährt werden.

In den Beratungen des Ausschusses ist schließlich, anknüpfend an die Fassung des § 2 GAD, die Frage angesprochen worden, ob die Ministerialzulage auch ins Ausland gezahlt wird. Seitens der Bundesregierung ist diese Frage, auch unter Hinweis auf

§ 29 GAD und § 7 Abs. 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz, entschieden verneint worden.

2. Seitens der Bundesregierung ist vorgetragen worden, daß der Gesetzentwurf seinen Grund darin hat, daß die Attraktivität des Auswärtigen Dienstes in der Vergangenheit zurückgegangen ist. Es geht also nicht um die Frage einer sozialen Regelung, auch nicht um Privilegien, sondern um die Konkurrenzfähigkeit des Auswärtigen Dienstes. Diesem Zweck dient einmal das verbesserte Verfahren (Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesminister des Auswärtigen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen), zum anderen verbesserte Leistungen besonders beim Ehepartnerzuschlag, der seine Begründung vor allem darin findet, daß die Ehepartner während des gesamten Berufslebens einer starken Belastung unterliegen. Diese lebenslange Belastung gibt es nach Auffassung der Bundesregierung nur im Auswärtigen Dienst. Das schließt, wie seitens der Bundesregierung auf Nachfrage noch einmal bestätigt wird, ein Präjudiz für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes aus. Diese Sicht wird auch vom Bundesminister der Verteidigung geteilt. Dagegen hätte nach Auffassung der Bundesregierung die Einräumung eines eigenen Anspruchs für die Ehepartner der Bediensteten ein Präjudiz bedeutet; auch deshalb ist die Bundesregierung auf diesen Vorschlag nicht eingegangen.

3. Seitens der Fraktion der SPD ist die auf der Entscheidung der Koalitionsfraktionen basierende Lösung als einschränkend bezeichnet worden; sie hat ihr aber zugestimmt. Sie sieht darin allerdings nur eine kleine Verbesserung und bedauert, daß ihre eigenen Anträge abgelehnt worden sind. Die vorgetragene Unvergleichbarkeit des Auswärtigen Dienstes erkennt sie unter Hinweis darauf nicht an, daß es besondere Belastungen überall im öffentlichen Dienst, der eine große Bandbreite hat, gibt. Auch in anderen Bereichen gibt es vergleichbare Auswirkungen auf die Familie. Besondere Belastungen müssen daher durch besondere Regelungen abgedeckt werden. Der Auswärtige Dienst unterliegt nach Meinung der Fraktion der SPD besonderen Vorurteilen. Sie weist dabei darauf hin, daß er der einzige Dienst ist, der eine innere Rationalisierung hinter sich hat; er arbeitet noch heute mit dem Personalbestand von 1974.

Die Fraktion der SPD hat besonders auf ihren Änderungsantrag zu Artikel 2 Ziffer 5 BGAD hingewiesen, mit dem die Gewährung eines Zuschlags für Ehepartnerinnen und Ehepartner der Bedien-

steten gefordert wird. Bei der Entschädigung der Ehepartner geht es im wesentlichen darum, entgangene Berufschancen und die Belastungen eines Aufenthaltes im Ausland zu entschädigen. Die Fraktion der SPD sieht darin einen wichtigen Punkt für die Motivierung des Personals. Sie ist deshalb dafür, den Ehepartnern insoweit einen eigenen Rechtsanspruch zuzubilligen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat kritisiert, daß der Gesetzentwurf erneut Sonderregelungen im Bereich des öffentlichen Dienstes schaffe, während die fällige grundsätzliche Neugestaltung des Berufsbeamtentums ausbleibe. Bei der Gewährung eines Zuschlags für Ehepartner werde keine Rücksicht auf andere – z. B. nichteheliche oder auch gleichgeschlechtliche – Formen des Zusammenlebens genommen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 2 Nr. 1

Die Wiederherstellung der Kaufkraftabschläge gegenüber dem Regierungsentwurf, der ihren Wegfall vorgesehen hatte, erfordert eine Wiederherstellung des § 7 Satz 1 BBesG in der geltenden Fassung.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu § 29 BBesG geltend gemachte Bedingung ist praktisch eingetreten. Das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften wird Ende Mai 1990 verkündet. Die Regelung ist entbehrlich.

Zu Artikel 2 Nr. 5 b

Die Streichung der Worte „an zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen oder“ entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Artikel 2 Nr. 10

Die Streichung von § 59 Abs. 4 Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der grundsätzlichen Beibehaltung des negativen Kaufkraftausgleichs in Artikel 2 Nr. 1 (§ 7 Satz 1 BBesG).

Zu Artikel 2 Nr. 11

Die Kanzlern an großen Botschaften gewährte Zulage wird gegenüber dem Regierungsentwurf auf die Höhe von 15 vom Hundert des Auslandszuschlags der Stufe 5 für die Besoldungsgruppe A 13 festgeschrieben.

Bonn, den 25. Mai 1990

Bernrath Dr. Kappes Richter Such
Berichterstatter

